



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 12 zu Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlas- senen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.101.12 d WFV

10.19

Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Mit dem Nachtrag wird die Wegleitung punktuell aktualisiert, namentlich in Zusammenhang mit der RWL. Die vorgenommenen Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/20 versehen.

Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid, Lausanne
BVGE	Amtliche Entscheidsammlung des Bundesverwaltungsgerichtes (die Ziffern beziehen sich auf das Jahr und auf die Seite des Bandes). Ab 1970 sind die BVGE im 5. Teil der Amtlichen Entscheidsammlung des Bundesgerichts (BGE) veröffentlicht.
E-VERA	Informationssystem des EDA
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsatzordnung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung

- 1006
1/20 Die Auslandvertretungen in Staaten, die nicht Mitglieder der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 4 AHVG](#)) oder der EFTA (siehe Liste der Mitgliedstaaten der EU/EFTA in Rz 2003) sind, machen alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei der Anmeldung zwecks Eintragung in das Auslandschweizerregister auf die Beitrittsmöglichkeit aufmerksam.
- 2001 Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- die schweizerische Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Mitgliedstaats der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 4 AHVG](#)) oder der EFTA besitzen;
 - nicht in einem Staat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 4 AHVG](#)) oder der EFTA wohnen;
 - nicht gemäss [Art. 1a AHVG](#) versichert sein;
 - unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre versichert gewesen sein.
- 2005
1/17 Die Ausgleichskasse befindet aufgrund der Daten des Informationssystems E-VERA (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. e VEVERA) in eigener Kompetenz, ob die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 4 AHVG](#)), oder der EFTA (vgl. Rz 2003) hat. Der Umstand, dass jemand im Auslandschweizerregister nicht eingetragen ist, ist nicht ausschlaggebend¹.
- 2008
1/20 Die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versicherung ist erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a–c](#), [Art. 1a Abs. 3 und 4](#), [Art. 2 AHVG](#), aufgrund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens während fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahren versichert war.

¹ 25. Mai 1984 ZAK 1984 S. 542 BGE 110 V 65

-
- 2008.1
1/20 Die fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahre müssen unmittelbar vor dem Austritt aus der AHV gegeben sein.
- 2008.2
1/20 Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.
- 2008.3
1/20 Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet (vgl. [Ziff. 1 von Anhang XI](#) [Schweiz] zur VO 883/2004 in der Fassung des Abkommens mit der EU).
- 1/20 **2.3 Übergangsbestimmungen zu den Revisionen der freiwilligen Versicherung**
- 2019.1
1/20 Auch nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, da sie von den Beiträgen ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin bzw. ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners gedeckt sind, müssen den Beitritt erklären.
- 3002 Der Rücktritt ist auf dem [amtlichen Formular](#) zu erklären. Erklären Versicherte den Rücktritt mündlich oder brieflich, so hat ihnen die Ausgleichskasse oder die Auslandsvertretung ohne Verzug ein Formular zuzustellen.
- 3003
1/20 aufgehoben
- 4022
1/20 Nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben und unterstützte Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, bezahlen den Mindestbeitrag.
- 4026
1/20 Bei der Bemessung der Beiträge einer verheirateten Person sind ebenfalls die Hälfte des Vermögens und des Einkommens (Renteneinkommen oder aus Erwerbstätigkeit)

ihrer nicht versicherten Ehefrau bzw. ihres nicht versicherten Ehemanns zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen².

- 4029 aufgehoben
1/20
- 4035 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
1/12
– aufgrund des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres;
– aufgrund des während des Beitragsjahres tatsächlich erzielten Renteneinkommens.
Für die für das Beitragsjahr 2019 geschuldeten Beiträge sind somit das am 31. Dezember 2019 vorhandene Vermögen und das im Jahr 2019 erzielte Renteneinkommen maßgebend.
- 4054 Nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen (insbesondere Verwandten) unterhalten oder dauernd unterstützt werden, und nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, bezahlen den jährlichen Mindestbeitrag (s. Anhang 2).
1/20
- 4072 Zum Beispiel setzt die SAK die Beiträge einer versicherten Person für das Beitragsjahr 2018 am 25. Juni 2019 mit einer Beitragsverfügung fest. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel erwächst diese am 11. November 2021 in Kraft. Die Beiträge gehen am 30. November 2021 auf dem Konto der SAK ein. Auf der Beitragsforderung sind Verzugszinsen vom 1. Januar 2019 bis 30. November 2021 geschuldet.
1/17
- 4074 Auf entrichteten, aber nicht geschuldeten Beiträgen hat die Ausgleichskasse Vergütungszinsen auszurichten. Zahlen

² 28. Juli 1999 [AHI 1999 S. 198](#) BGE 125 V 230

Versicherte freiwillig Beiträge für zukünftige Beitragsjahre, die noch nicht geschuldet sind, sind keine Vergütungszinsen auszurichten.

Vergütungszinsen sind ab dem 1. Januar nach Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu bezahlen. Wurden z.B. für das Beitragsjahr 2017 zu viel Beiträge entrichtet, hat die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar 2019 Vergütungszinsen auszurichten. Zahlt die versicherte Person hingegen Beiträge für zukünftige Beitragsjahre (leistet sie z.B. im Jahr 2017 Zahlungen zur Tilgung der voraussichtlich im Jahr 2019 geschuldeten Beiträge), sind ab dem 1. Januar 2017 keine Vergütungszinsen geschuldet. Solche sind gegebenenfalls erst ab dem 1. Januar 2021 geschuldet.

4078 aufgehoben
1/20

4084 Die Verjährungsfrist wird durch die Gewährung des Zahlungsaufschubs weder gehemmt noch unterbrochen. Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs ist den Vorschriften betreffend den Ausschluss aus der Versicherung (Rz 3011 ff.) Rechnung zu tragen. Der Zahlungsaufschub hemmt den Lauf der Verzugszinsen nicht.

5008 Die Beitragsjahre nach dem 31. Dezember 1982, für welche die Beiträge weder bezahlt worden sind noch mit der Rente verrechnet werden können, gelten nicht als Beitragsjahre im Sinne von Rz 5009 RWL.

5026 Die Auszahlung von Geldleistungen im Ausland erfolgt gemäss den Vorgaben der Wegleitung über die Renten (Kap. 10.1).

5027 aufgehoben
1/20

5029 Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto. Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto in der

Schweiz sind die Bestimmungen der Rentenwegleitung anwendbar. Sofern genügend Sicherheit besteht, kann die Ausgleichskasse die Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto im Wohnsitzstaat der berechtigten Person zulassen ([Art. 20 VFV](#)).

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Gültig ab 1. Januar 2020

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	10,1 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	950 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre (vgl. Anhang 3)
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat